

Einwohnergemeinde Kiesen

Organisationsreglement (OgR)

vom 26. Mai 2000

letzte Änderung
beschlossen am 27. November 2025 durch die Gemeindeversammlung
Inkrafttreten am 1. Januar 2026

Gemeindeverwaltung Kiesen
Bahnhofstrasse 10
3629 Kiesen

Tel. 031 781 12 74
E-Mail: gemeindeverwaltung@kiesen.ch

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	6
A.7 DAS SEKRETARIAT	6
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	8
B.4 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	14
D.2 INFORMATION	15
D.3 PROTOKOLLE	15
E. AUFGABEN	16
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	16
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	17
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	17
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	17
F.2 RECHTSPFLEGE	18
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN	20
BAUKOMMISSION	20
SCHULKOMMISSION	21
BURGERKOMMISSION	22
ABSTIMMUNGSAUSSCHUSS	22
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	23
ANHANG III: REGLEMENTÄNDERUNGEN	24

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung;
 - 1. des Organisationsreglements,
 - 2. der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan),
 - 3. von Überbauungsordnungen, soweit nicht gemäss kantonalem Recht der Gemeinderat zuständig ist,
 - 4. der weiteren Reglemente, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der fakultativen und obligatorischen Gemeindesteuern,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit Fr. 150'000.- übersteigend;
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
 - Verzicht auf Einnahmen,

	– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. – Entwidmung von Verwaltungsvermögen. e) neue Ausgaben sowie diesen gleichgestellte Geschäfte von mehr als Fr. 70'000.- bis 150'000.-, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist, f) bei Gemeindeverbänden; den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden, g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung, Gebietsveränderung oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
-----------	--

Mitgliederzahl	Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ Der Gemeinderat beschliesst, mit Ausnahme des Organisationsreglements und der baurechtlichen Grundordnung, die Annahme, Aufhebung oder Änderung von Reglementen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. ⁴ Er beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 70'000.- abschliessend, bis Fr. 150'000.- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. ⁵ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 13 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung. ² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. ³ Sofern die Kommission mangels genügend befähigter Personen gemäss Art. 123 ff. der Gemeindeverordnung nicht bestellt werden kann, wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.
Datenschutz	⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Periodisch erstattet sie der Öffentlichkeit Bericht.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 14** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

**Nichtständige
Kommissionen**

Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 16 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 17** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 18 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt oder ein Reglement gemäss Art. 11 Abs. 3 betrifft.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 21 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

⁴ Die Initiative ist spätestens sechs Monate seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 23** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 24** ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen einen Gemeinderatsbeschluss das Referendum ergreifen, wenn dieser
a) die Annahme, Aufhebung oder Änderung eines Reglements gemäss Art. 11 Abs. 3 betrifft, oder
b) neue Ausgaben oder diesen gleichgestellte Geschäfte von mehr als Fr. 70'000.- bis 150'000.- betrifft.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 25** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 24 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:
– den Beschluss,
– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
– die Referendumsfrist,
– die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
– die Einreichungsstelle,
– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 26** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition **Art. 27** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 28 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen, – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der fakultativen und obligatorischen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 29 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 30 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 31 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 32 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 33 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 34 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung,

- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 35 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann Fachpersonen oder Sachverständige beiziehen, die zur Klärung von Sachfragen das Wort erhalten.

³ Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren

Abstimmungsverfahren

Art. 39 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.

**Gruppensieger
(Cupsystem)**

Art. 40 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Schreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 42 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 44 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 38 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 45 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit	Art. 46 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 47 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
Ausscheidungsregeln	Art. 47a ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 47, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	Art. 48 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 49 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	Art. 50 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
Amtszwang	Art. 51 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Wahlvorschläge**Art. 51a**

¹ Die Gemeindeverwaltung gibt den Eingabetermin für Wahlvorschläge spätestens sechs Wochen vor den Wahlen bekannt.

² Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung der Wahl bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen.

³ Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

⁴ Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

⁵ Es dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die sich mit ihrer Nomination einverstanden erklärt haben. Die Zustimmungserklärung ist zusammen mit den Wahlvorschlägen einzureichen.

⁶ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die eingereichten Wahlvorschläge.

Wahlverfahren**Art. 52**

a) Das Präsidium gibt die fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge bekannt. Sind keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingegangen, kann der Gemeinderat weitere Vorschläge machen.

b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Schreiberin oder dem Schreiber.

f) Die Stimmberechtigten dürfen
– soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Schreiberin oder der Schreiber

– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 53)

– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 54) und

– ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56).

Ungültiger Wahlgang

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 54 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen	Art. 55 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Schreiberin oder der Schreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 56 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. Leere Zettel werden für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 57 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 58 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 60 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
---------------------	---

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und
Kommissionen

Art. 61 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der
Bevölkerung

Art. 62 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 63 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Daten-
schutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der
Gemeinde

Art. 64 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 65 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 66 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und

- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 67 ¹ Die Schreiberin oder der Schreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 68 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 69 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage

Art. 70 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 71 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 72 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 73 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 74 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 75 ¹ Die Gemeinde überträgt den gesamten Sozialdienst gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz an einen geeigneten Dritten. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mit dem Dritten vertraglich.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 76 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 77 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 78 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 79 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 80 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 81 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2002 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 82 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 17. Oktober 1997 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die Reglementänderungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Versammlung vom 27. November 2025 nahm diese Reglementänderung an.

Der Präsident:



Ernst Waber

Der Schreiber:



Fabian Bürki

Auflagezeugnis

Die Reglementänderung lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2025 und Nr. 46 vom 13. November 2025 bekannt gegeben.

Kiesen, 27. November 2025

Der Schreiber:

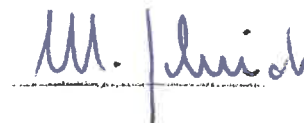


Fabian Bürki

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 09. Jan. 2026



Anhang I: Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Sekretärin/Sekretär von Amtes wegen:	Schreiberin/Schreiber
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben	– gemäss Bau-, Wasser-, Abwasser- und Abfallreglement – Begutachtung der Baubewilligungsgesuche und Antragstellung an den Gemeinderat – Einreichen von Vorschlägen an den Gemeinderat für die Anstellung des Wegmeisters und des Abwarts – Betreuung von Bau- und Planungsvorhaben der Gemeinde, soweit keine nichtständige Kommission eingesetzt wird – jeweils bis Ende September hat die Kommission der Gemeindekasse einen detaillierten und begründeten Budgetentwurf für ihre Aufgabenbereiche einzureichen
Finanzielle Befugnisse:	– Verwendung von Budgetkrediten bis Fr. 10'000.— im Einzelfall – Neue, nicht budgetierte Ausgaben von Fr. 5'000.— pro Jahr
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Schulkommission

Mitgliederzahl:	Min. 5, Max. 7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung: 3-5 Mitglieder Gemeinderat: Je 1 Mitglied mit Stimm- berechtigung in den an die Schule angeschlossenen Nachbargemeinden
Übergeordnete Stellen:	– Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	– Schulleitung (strategisch)
Aufgaben:	– Aufsicht über den Kindergarten und die Primarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung – Anstellung der Schulleitung – jeweils bis Ende September hat die Kommission der Gemeindekasse einen detaillierten und begründeten Budgetentwurf für ihre Aufgabenbereiche einzureichen – Die Schulkommission ist für die strategisch-politische Führung der Schule verantwortlich. Sie sorgt für die Verankerung der Schule in der Gemeinde, stellt den Schulbesuch der Kinder sicher, ist verantwortlich für die Führung der Schulleitung und für die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (Controlling). – Sie nimmt keine operativen Aufgaben wahr, ausser bei Fragen, die den Grundrechtsanspruch des Kindes auf Unterricht betreffen (z.B. Unterrichtsausschluss).
Finanzielle Befugnisse:	– Verwendung von Budgetkrediten bis Fr. 3'000.— im Einzelfall – Verwendung von Fr. 1'000.— für nicht budgetierte Ausgaben
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

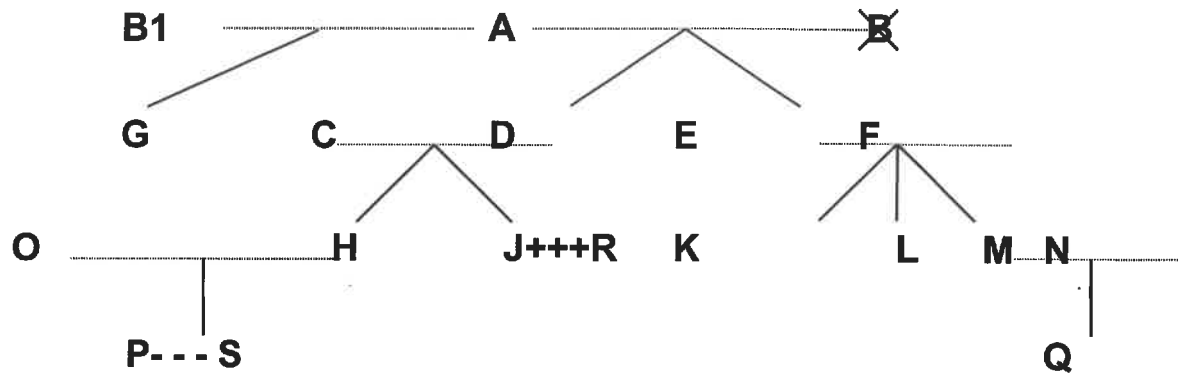
Bürgerkommission

Mitgliederzahl:	5
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Bürgergutsverwalter
Aufgaben:	gemäss Reglement über das bürgerliche Nutzungsgut der Einwohnergemeinde Kiesen
Besonderes:	Für die Mitglieder der Bürgerkommission besteht keine Amtszeitbeschränkung

Abstimmungsausschuss

Mitgliederzahl:	8
Wahlorgang:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gesetz und Verordnung über die politischen Rechte (BSG 141.1, 141.11, 141.112)
Amtsduer:	1 x 2 Jahre
Finanzielle Befugnisse:	keine

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

_____	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang III: Reglementänderungen

Beschluss	Artikel
29.11.2003	75a
14.11.2008	4, 14, 45, 75, 77, 82, Anhang I
13.05.2011	4, 51a, 52, Anhang I
11.11.2011	Anhang I (Aufhebung Feuerwehrkommission)
27.11.2025	4, 5, 11, 13, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 28, 29, 32, 36, 38, 44, 47, 47a, 49, 51, 56, 66, 75, 77, 79, Anhang I